

## MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 23/0526
42 - Amt für Schule und Sport			Datum: 22.11.2023
Bearb.:	Janßen, Max	Tel.: -8590	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	06.12.2023	Anhörung

**Schülerbeförderung in Zusammenhang mit Offener Ganztagschule**  
hier: Individualbeförderung von Schulkindern mit Beeinträchtigungen

**Sachverhalt:**

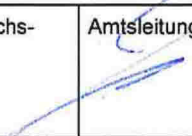

In Norderstedt gibt es derzeit circa 30 Grundschulkinder, die aufgrund einer Beeinträchtigung im Rahmen der Inklusion auf eine Individualbeförderung angewiesen sind und an einer der zwölf Norderstedter Grundschulen vor bzw. nach dem Unterricht das Offene Ganztagsangebot nutzen. Grundsätzlich werden die für die Schülerbeförderung anfallenden Kosten nach § 114 Absatz 3 SchulG-SH zu zwei Dritteln vom Kreis und einem Drittel vom Schulträger getragen, wenn die Voraussetzungen der nach Absatz II zu erlassenen Kreissatzung erfüllt werden. Diese Regelung gilt für alle kreisangehörigen Gemeinden.

Nach Auffassung des Kreises Segeberg sind nur Kosten der Beförderung erstattungsfähig, wenn es sich um eine Beförderung unmittelbar zum Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsende handelt. Diese Auffassung wird auf der Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 3. März 2011 in Verbindung mit § 48 II Nr. 8 SchulG-SH gestützt. Der Kreis interpretiert die geltenden Rechtsnormen so, dass für Kinder, die vor oder nach dem Unterricht ein Angebot im Rahmen des offenen Ganztags der eigenen Schulen in Anspruch nehmen, kein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden kann, insbesondere nach den Nachmittagsangeboten, da diese (anders als in der Zeit ohne Ganztags) nicht verpflichtend seien.

Die Novellierung des Schulgesetzes im Hinblick auf die verpflichtende Einrichtung des offenen Ganztagsangebotes in den Kommunen, erfordert nach Einschätzung des Fachamtes auch eine entsprechende Anpassung oder Klarstellung der Kreissatzung zur Schülerbeförderung. Die verpflichtende Teilnahme ist hier kein verlässlicher Indikator mehr, um eine objektive Kostenentscheidung vorzunehmen.

Die durchschnittlichen Individualbeförderungskosten pro Kind belaufen sich bei der Stadt Norderstedt im Grundschulbereich auf etwa 5.000 Euro im Jahr, bei circa 30 Kindern insgesamt somit circa 150.000 Euro.

Derzeit bedeutet der Umstand eine Mehrbelastung für den Haushalt der Stadt Norderstedt in Höhe von 100.000 Euro im Jahr (Kreisanteil von zwei Dritteln), da die Stadt Norderstedt diese 30 Kinder nicht vom Ganztagsangebot ausschließen möchte. In diesen Fällen die Eltern

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
					

für die Beförderungskosten aufkommen zu lassen, passt nach Auffassung des Fachamtes weder zum Thema „inklusive Schule“ mit dem beschlossenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung noch wäre es sachlogisch zu vermitteln, da die selben Kinder ja unbestritten direkt nach Unterrichtsende einen Anspruch auf Beförderungskosten haben. Bemühungen des hiesigen Fachamtes sowie der Kreisschulrätin, dieses Thema auf Arbeitsebene beim zuständigen Amt Kita, Jugend, Schule, Kultur des Kreises Segeberg anzubringen, blieben bisher leider erfolglos.

Eine formelle Anfrage der Sozialdezernentin, Frau Schmieder, beim Kreis Segeberg wurde durch den Landrat im Rahmen eines Schriftsatzes vom 14. November 2023 abschließend beantwortet.

Das Antwortschreiben wird dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Das Amt für Schule und Sport wird dem Ausschuss für Schule und Sport über die Entwicklungen in der Angelegenheit regelmäßig berichten.

Postanschrift: Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Norderstedt  
z.Hd. Frau Schmieder  
Rathausallee 50  
22846 NorderstedtJan Peter Schröder  
Landrat**Besuchsanschrift:**  
Hamburger Straße 25  
23795 Bad Segeberg  
Zimmer-Nr. Büro LTel. +49 4551 951-9200  
Fax +49 4551 951-99206  
E-Mail  
jp.schroeder@segeberg.de**Aktenzeichen:**  
XXXXXXXXXXXXXX  
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 14.11.2023

## Schülerbeförderung / Beförderungen im Zusammenhang mit der Offenen Ganztagschule

Sehr geehrte Frau Schmieder,

der Kreis hat sich bereits vor längerer Zeit mit dem Thema der Beförderung im Zusammenhang der Offenen Ganztagschule (OGS) beschäftigt, insbesondere wegen des bevorstehenden Rechtsanspruches auf Betreuung nach Ganztagsförderungs-gesetz (GaFöG).

Bezüglich der Zuständigkeiten und der Kostenübernahmen von Beförderungskosten ist aus Sicht des Kreises zwischen der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines gesetzlich geregelten Anspruches auf Betreuung (GaFöG) und der gesetzlichen Schulpflicht (SchulG) zu differenzieren.

### 1) Beförderungen im Zusammenhang mit regulären Unterricht gemäß § 114 SchulG SH

Der Kreis ist gesetzlich verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, wenn es um den planmäßigen Unterricht geht. Er hat eine entsprechende Schülerbeförderungssatzung zu erlassen, die eine Kostenbeteiligung an allen Kosten/Fahrten zu/nach dem offiziellen Schulunterricht vorsieht. Selbstverständlich betrifft das auch verpflichtende Unterrichtsangebote (Förderunterricht) im nachmittäglichen Bereich. Hierzu zählen u.a. spezielle Angebote für DAZ, SIM. Die seitens des Kreises erlassene Satzung gibt die Möglichkeit der Abrechnung in allen Fällen bereits her. Eine Änderung/Anpassung ist nicht notwendig. Seit Jahrzehnten bieten die Gymnasien

Rechnungsanschrift  
Kreis Segeberg  
Zentrale Geschäftsbuchhaltung  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad SegebergBankverbindungen  
Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO  
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX  
USt-IdNr.: DE292086564Allgemeine Sprechzeiten  
Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen. Ansprechpersonen und digitale Angebote finden Sie unter:  
<https://www.segeberg.de/Service>.



Unterricht in den Nachmittagsstunden an und auch hier beteiligt sich der Kreis für die Schüler\*innen bis Klassenstufe 10. Weitere Aufgaben bzw. Kostenübernahmen sieht das Schulgesetz für die Kreise nicht vor.

Die Einführung und weitere Entwicklung der offenen Ganztagschulen führt bezüglich der Beförderungen zu keiner veränderten Situation. Weitere freiwillige Leistungen des Kreises - neben der Übernahme des gesetzlichen 1/3 Anteils der Schulträger - kommen daher nur dann in Betracht, wenn es um Fahrten im Zusammenhang mit verpflichtendem Unterricht geht. Das wäre z.B. eine Übernahme der Kosten für die Beförderungen der Schüler\*innen (SuS) der Klassenstufen 11-13 oder der SuS zu Privatschulen. Die Übernahme von freiwilligen Leistungen für diese Schülerschaft wäre jedoch auch dann nicht in die Satzung zu übernehmen. Diese umfasst ausschließlich die gesetzlichen Vorgaben des § 114 SchulG. Für freiwillige Leistungen kämen entsprechende Richtlinien in Betracht.

Alle anderen Fahrten im Zusammenhang mit dem verpflichtenden Unterricht sind ebenfalls gesetzlich geregelt. Diese fallen unter § 48 (8) SchulG und sind Aufgabe der Schulträger. Eine Kostenbeteiligung des Kreises bei den Kosten der Aufgaben der Schulträger sieht das Gesetz nicht vor, daher auch keine Übernahme für die Kosten der Schülerbeförderung im Rahmen des Unterrichtes. Der Kreis trägt lediglich die Kosten für seine 3 eigenen Förderzentren, für er selbst der Schulträger ist.

## **2) Beförderungen außerhalb des regulären Unterrichts im Zusammenhang mit der freiwilligen Teilnahme an einer Betreuung gemäß Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)**

Der Kreis sieht sich hier nicht in der Verantwortung, einen politischen Beschluss über die freiwillige Übernahme von Beförderungskosten zu erwirken, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an unverbindlichen Betreuungsangeboten gemäß GaFöG stehen.

Fahrten im Zusammenhang mit der Betreuung sind keine Schülerbeförderungsfahrten im Sinne von § 114 SchulG iVm mit der Schülerbeförderungssatzung des Kreises. Die Beförderung und auch mögliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der Teilnahme an Betreuungsangeboten stehen, sind von den Sorgeberechtigten selbst zu organisieren und zu tragen (Bringschuld gemäß SchulG).

Für Fahrten, die aufgrund der Teilnahme an Betreuungsangeboten nach GaFöG anfallen, können keine Kostenansprüche nach SchulG hergeleitet werden. Zu bemerken ist auch, dass Schülerbeförderungskosten ohnehin nur dann als solche anerkannt werden können, wenn es um Fahrten von und zu einer Schule geht. Für die zukünftig verpflichtend einzurichtenden Betreuungsplätze ist nicht zwingend vorgegeben, dass diese direkt an einer Schule vorgehalten werden müssen. Die Betreuung kann auch in anderen Räumlichkeiten stattfinden.

Eine verpflichtende Kostenübernahme besteht weder beim Kreis noch beim Schulträger.

In ihrem Schreiben berufen Sie sich auf § 6 SchulG. Gemäß § 6 Abs. 2 SchulG bieten Offene Ganztagschulen ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Veranstaltungen, für die sich Schülerinnen und Schüler freiwillig zur verbindlichen Teilnahme anmelden können. Die Schule kann die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären.

Wie unter Punkt (1) erläutert, beteiligt sich der Kreis bereits an den Kosten für anfallende Fahrten zur Schule hin und wieder zurück zur Wohnadresse, wenn die Schule eine schulische Veranstaltung für verbindlich erklärt hat, weil diese dem Unterricht zuzuordnen ist und hier eine Hin-oder Rückfahrt ggfs. notwendig ist. Für alle anderen Veranstaltungen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß § 48 (8) SchulG. Die Kosten für Fahrten in Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichtes, wie z.B. Schulausflüge, Klassenfahrten etc. trägt der Schulträger allein.

### **3. Auszug aus der rechtlichen Bewertung durch die Rechtsabteilung des Kreises Segeberg zur freiwillige Teilnahme an Betreuungsangeboten:**

Die rechtlichen Gegebenheiten wurden bereits im August 2022 durch unsere Rechtsabteilung geprüft.

Vorrangig geht es dem Gesetzgeber darum, durch den Entschluss des GaFöG Betreuungsangebote zu schaffen, die Alleinerziehende entlasten und beiden Elternteilen die Möglichkeit erleichtern, in vollem Umfang berufstätig zu sein. Auch aus dem Betreuungsanspruch selbst lässt sich ein Beförderungsanspruch nicht herleiten.

Die Kostentragung der Schülerbeförderungskosten gemäß § 114 SchulG soll sicherstellen, dass jedes Kind der Schulpflicht nachkommen kann und dadurch die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrages garantieren.

Die Schulpflicht dient der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags (Art. 7 GG), Vermittlung von Lerninhalten, sozialer Eigenverantwortlichkeit und sozialer Kompetenz. Ein gesetzlicher Anspruch, der primär der Entlastung der Familien dient, verfolgt indes einen anderen Zweck als die Schulpflicht und hat eine andere, geringer gesehene gesellschaftliche Bedeutung. Der Anspruch auf die Betreuung der Kinder ist nicht mit der Schulpflicht gleichzusetzen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass selbst die im Rahmen des § 114 SchulG geregelte Schülerbeförderung verfassungsrechtlich als freiwillige Leistung der öffentlichen Hand anzusehen ist, auf die es keinen geschützten Anspruch gibt. Das ergibt sich schon direkt aus dem Ausschluss von Ansprüchen gemäß § 136 SchulG und § 2 der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Segeberg. Zudem gewährt weder das Recht der Eltern aus Artikel 6 II Grundgesetz (GG), den Bildungsweg ihres Kindes bestimmen zu können, das Grundrecht der Schüler\*innen auf Bildung gemäß Art. 2 GG, noch das in Art. 20 GG verankerte Sozialstaatsprinzip einen Anspruch auf eine kostenlose Schülerbeförderung. Dies haben die Gerichte, auch in Schleswig-Holstein, bereits vielfach festgestellt.



Sofern die Grundrechte der Eltern und Schüler\*innen sie schon nicht des Risikos erheben, dass sich der Besuch der von ihnen bevorzugten Schule schülerbeförderungstechnisch zu ihrem Nachteil auswirkt, so muss erst recht die Schülerbeförderung nicht durch die öffentliche Hand sichergestellt werden, wenn freiwillige Betreuungsangebote, die zum Vorteil der Eltern und Kinder geschaffen wurden, in Anspruch genommen werden.

#### **4. Vergleich /Anspruch auf einen Kita-Platz**

Auch für die noch nicht schulpflichtigen Kinder wurde der gesetzliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz in Kitas gesetzlich verankert. Eine Übernahme der Beförderungskosten über die öffentliche Hand hin zur Kita und wieder zurück zur Wohnadresse gibt es auch hier nicht. Auch hier kommen die Eltern in die Verpflichtung, für die Beförderung ihres Kindes selbst zu sorgen. Eine gesetzliche Regelung zur Beförderung von Kita-Kindern ist nicht zu erwarten.

#### **5. Interesse aller Schulträger im Kreisgebiet an diesem Thema**

Der Kreis hatte in Bezug auf die Beförderungen im Zusammenhang mit den Betreuungsangeboten an Schulen bereits im Februar dieses Jahres das zuständige Landesministerium um eine rechtliche Einschätzung gebeten. Trotz mehrfacher Nachfrage liegt ein Antwortschreiben noch nicht vor.

Es ist dem Kreis sehr daran gelegen, alle Schulträger darüber zu informieren. Dies wird unmittelbar erfolgen, wenn die rechtliche Bewertung des Ministeriums vorliegt.

Zudem hat der Kreis den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag gebeten, die rechtlichen Gegebenheiten in der Angelegenheit mit dem Land Schleswig-Holstein zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

